

Hildesheim, 30.05.2024

FAQ'S

Häufig gestellte Fragen zur Förderung von Balkonkraftwerken im Landkreis Hildesheim

ALLGEMEIN

Was ist ein sogenanntes Balkonkraftwerk gemäß der Richtlinie? Welche Balkonkraftwerke werden gefördert?

Im Sinne der Richtlinie förderfähig sind Balkonkraftwerke oder auch Steckersolargeräte genannt, die aus einem oder mehreren Photovoltaikmodulen bestehen, welche an einem Modulwechselrichter mit einer maximalen Ausgangsleistung von 600VA angeschlossen sind.

Gefördert werden der Kauf und die fachgerechte Installation von **neuen** Balkonkraftwerken an Wohnungen im Kreisgebiet des Landkreises Hildesheim. Nicht gefördert wird der Kauf von Balkonkraftwerken durch im Landkreis ansässige Personen, die an Wohnungen außerhalb des Kreisgebiets installiert werden sollen. Nicht gefördert wird auch der Kauf von gänzlichen oder in Teilen gebrauchten Balkonkraftwerken. Die Anlagen müssen den aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Sind Balkonkraftwerke mit mehr als 600 Watt erlaubt?

Aktuell sind bei Balkonkraftwerken maximal 600 VA Scheinleistung erlaubt. Dies entspricht ungefähr einer Ausgangsleistung von 600 Watt. Dabei ist allerdings die Leistung des Wechselrichters ausschlaggebend, weil dieser die Einspeisung des Balkonkraftwerks beschränkt. Die Module selbst können mehr als 600 Watt Peak aufweisen, um auch bei geringerer Sonneneinstrahlung eine hohe Einspeiseleistung nahe der durch den Wechselrichter begrenzten Scheinleistung von 600 VA zu erzielen.

Lohnt sich die Installation von Balkonkraftwerken?

Balkonkraftwerke sind eine einfache Möglichkeit für Haushalte, Ihren Anteil zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen und dabei die eigenen Kosten des Strombezugs zu senken. Die Installation von 750 Balkonkraftwerken* kann bis zu 360.000 kWh Strom pro Jahr erzeugen, was einer Einsparung von ca. 144t CO₂ p.a. entspricht (Quelle CO₂-Berechnung: Umweltbundesamt 401g CO₂ pro kWh, Schätzung für 2019). Damit würde sich bei einem Strombezugspreis von 0,30 €/kWh eine Ersparnis je Haushalt von im Schnitt ca. 105 € pro Jahr ergeben.

* ungefähre Anzahl an neuen Balkonkraftwerken, die unter der aktuellen Richtlinie im Landkreis Hildesheim gefördert werden können.

Wie hoch ist der Förderbetrag?

Der Zuschuss beträgt pauschal 200 € bei förderfähigen Kosten von mindestens 200 €. Liegen die förderfähigen Kosten unter 200 €, beträgt der Zuschuss 100 % der förderfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt als einmaliger zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer pauschalen Festbetragsfinanzierung.

Insgesamt werden 150.000 Euro zum Zweck der Förderung von Balkonkraftwerken aus den Haushaltsmitteln des Landkreises Hildesheim zu Verfügung gestellt. Es gibt keinen Anspruch auf die Förderung.

Werden Sozialhilfeempfänger*innen bevorzugt behandelt?

Nein. Jeder Antrag wird unabhängig der sozialen & finanziellen Situation der Antragsteller*in behandelt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung zur Gewährung noch vorhandener Fördermittel.

Wie lange gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie tritt ab dem 04.07.2023 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2023. Sollten die bereitgestellten Haushaltsmittel bereits vor dem 31.12.2023 ausgeschöpft sein, können keine weiteren Fördermittel gewährt werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Antragstellung ab 12.07.2023 über die Website der Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH
 - Prüfung des Antrags
 - Bei unvollständigen Anträgen: Nachreichen von benötigten Unterlagen
 - Bewilligung oder Ablehnung des Antrags

2. Kauf und Installation des Balkonkraftwerks
 - Anmeldung beim zuständigem Netzbetreiber
 - Registrierung beim Marktstammdatenregister

3. Mittelanforderung spätestens 5 Monate nach Bewilligung des Förderantrags
 - Prüfung der Mittelanforderung
 - Bei unvollständigen Mittelanforderungen: Nachreichen von benötigten Unterlagen
 - Auszahlung der Mittel nach Prüfung und Bewilligung
 - Bei negativer Prüfung Ablehnung der Mittelanforderung

VORAUSSETZUNGEN

Wer kann einen Förderzuschuss für Balkonkraftwerke beantragen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich im Landkreis Hildesheim ansässige natürliche Personen, die an ihrer Wohnung keine Photovoltaik Dachanlage mit Eigenverbrauch betreiben oder betreiben können.

Eine der folgenden Möglichkeiten trifft demnach zu:

- Als Mieter*in wohnen Sie in einer Wohnung oder in einem Wohngebäude (Nachweis über Mietvertrag).
- Sie besitzen eine Eigentumswohnung ohne Zugriff auf die Montagemöglichkeit einer Photovoltaik Dachanlage.
- Sie besitzen ein Wohngebäude mit keiner Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaik Dachanlage.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen jeglicher Rechtsform sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Kann ich für meinen Nebenwohnsitz ein Balkonkraftwerk beantragen?

Eine Antragstellung ist nur für den Hauptwohnsitz möglich, sofern dieser im Landkreis Hildesheim liegt. Der Nachweis erfolgt über einen gültigen Personalausweis.

Wie viele Balkonkraftwerke werden pro Person bzw. Haushalt gefördert?

Für dieselbe Wohnung oder dasselbe Wohngebäude kann nur eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt und bewilligt werden (maßgeblich ist die Identität des Stromzählers). Ebenso kann ein Haushalt nur für eine Wohnung oder Wohngebäude eine Förderung erhalten (maßgeblich ist dabei die Anschrift des Personalausweisdokuments).

Ich erhalte bereits andere Fördermittel für den Kauf und/oder die Installation von Balkonkraftwerken. Bin ich dennoch gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Hildesheim förderberechtigt?

Nein, eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sind bereits begonnene Vorhaben förderfähig?

Nein, erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrags dürfen Liefer- und Leistungsverträge mit Fachunternehmen und ein Kaufvertrag über ein Balkonkraftwerk abgeschlossen werden.

Ab wann ist das Dach meines Wohngebäudes für eine Dachflächen-Photovoltaikanlage geeignet?

Ein Dach ist in der Regel immer zur Montage einer Dachflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Lediglich eine nicht ausreichende Tragfähigkeit der Dachflächen anhand eines Tragfähigkeitsnachweises schließt eine Montage aus.

ANTRAGSTELLUNG UND –BEARBEITUNG

Wie ist der Antrag einzureichen? Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per E-Mail oder Post zu übermitteln?

Nein, Anträge auf Förderung sind ausschließlich elektronisch unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke> zu stellen.

Ab wann können Anträge auf Förderung von Balkonkraftwerken gestellt werden?

Die Antragstellung ist ab dem 12.07.2023 möglich.

Bis wann muss der Antrag auf Förderung von Balkonkraftwerke eingegangen sein?

Unter der Voraussetzung noch vorhandener Fördermittel muss der Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

Welche Unterlagen sind für die vollständige Antragsstellung erforderlich?

Es ist eine Kopie der Rückseite des gültigen Personalausweises der Antragsberechtigten, antragsstellenden Person erforderlich.

Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?

Die Bearbeitung der vollständigen Anträge mitsamt aller erforderlichen Unterlagen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden erst bearbeitet, wenn die Mängel behoben wurden. Der Landkreis kann dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und bei fruchtlosem Fristablauf den Antrag ablehnen.

Wie erfahre ich, ob mein Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde?

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhalten Sie auf die im Antrag angegebene Email eine Benachrichtigung, in der Sie erfahren, ob Ihr Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde. Wird ein Antrag abgelehnt, werden die Gründe dafür angegeben. Bei unvollständigen Anträgen, wird der/die Antragsteller*in aufgefordert, benötigte Unterlagen fristgerecht nachzureichen.

Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Die Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim bemüht sich gemeinsam mit der Kreisverwaltung, alle Anträge zügig zu bearbeiten. Je nach Anzahl an eingehenden Anträgen, werden die Antragstellenden innerhalb weniger Tage bis hin zu mehrerer Wochen über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags informiert.

MITTELANFORDERUNG UND –BEARBEITUNG

Welche Fristen sind einzuhalten?

Spätestens fünf Monate nach Bewilligung des Förderantrags ist vom Antragsteller zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis ausschließlich elektronisch unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke> einzureichen. Für den Fall, dass die Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Landkreis Hildesheim den Widerruf der Zuwendungsmitteilung vor.

Welche Nachweise müssen zur Auszahlung des Förderbetrages vorgelegt werden?

Zur Mittelanforderungen werden Rechnungsbelege über den Kauf (nach Antragsstellung) und ggf. die Installation des Balkonkraftwerks benötigt. Aus diesen müssen mindestens das Modell des angeschafften Balkonkraftwerks, die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung (gemäß der Richtlinie Ziffer 6, Buchstabe c), die tatsächlich entstandenen Kosten und das Datum des Kaufs oder der Installation des Balkonkraftwerks hervorgehen. Des Weiteren müssen die Stromzählernummer sowie die Marktstammdatenummer der Einheit angegeben werden.

SONSTIGES

Das Gebäude, in dem ich wohne, steht unter Denkmalschutz, darf ich ein Balkonkraftwerk installieren?

Durch die Änderung des §7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erhalten Sie die Möglichkeit zur Installation eines Balkonkraftwerks.

Demnach ist ein Eingriff in das Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Um zu verdeutlichen, wann von einem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien besteht, erläutert der Gesetzestext „(...) wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird“.

Da Solarenergieanlagen immer reversibel sind, dürften sie in fast allen Fällen genehmigungsfähig sein. Dennoch muss jeder Einzelfall mit der unteren Denkmalschutzbehörde vorher besprochen und eine gute Lösung gefunden werden.

Welche Regeln und Pflichten ergeben sich für mich mit der Antragstellung und darüber hinaus?

- Sämtliche geltende Richtlinien, Normen und Gesetze zum Betreiben eines Balkonkraftwerks (einschließlich der jeweils aktuellen Vorgabe des Netzbetreibers) sind einzuhalten.
- Ab dem Zeitpunkt der Installation ist das Balkonkraftwerk mindestens 4 Jahre unter der beim Antrag angegebenen Wohnadresse zu betreiben.
- Die Installation des Balkonkraftwerks durch einen Fachunternehmer bzw. der Kauf des Balkonkraftwerks durch den Antragsteller muss innerhalb von fünf Monaten nach Bewilligung des Förderantrags erfolgen. Für den Fall, dass die Installation oder der Kauf zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, behält sich der Landkreis Hildesheim den Widerruf der Zuwendungsmitteilung vor.

- Der Landkreis Hildesheim behält sich das Recht vor, für den Zeitraum von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses, auf Verlangen sämtliche Nachweise einzufordern, um die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß dieser Richtlinie zu prüfen.
- Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung des Landkreises Hildesheim im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wo muss das Balkonkraftwerk vor Inbetriebnahme angemeldet werden?

Das Balkonkraftwerk muss beim Netzbetreiber sowie beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung beim Netzbetreiber (z.B. Avacon, EVI oder ÜWL) erfolgt über ein Formular auf der jeweiligen Homepage. Alternativ haben wir Ihnen diese auch unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke> mitsamt einer Anleitung für die Eintragung im Marktstammdatenregister hinterlegt.

Kann ich meinen Ferraris-Stromzähler weiterhin nutzen?

Der „alte“ Ferraris-Zähler ist an einer silbernen Drehscheibe zu erkennen. Beim Betreiben eines Balkonkraftwerks im eigenen Haushaltsstromkreis ist solch ein Zähler aktuell nicht gestattet, da er im Fall einer Überschusseinspeisung rückwärts laufen würde. Stattdessen wird ein Zweirichtungszähler benötigt, der in der Lage ist, den bezogenen und eingespeisten Strom zu unterscheiden und jeweils zu messen.

Wo finde ich Antworten auf weitere Fragen?

Unter <https://klimaschutzagentur-hildesheim.de/balkonkraftwerke/> hat die Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim Informationsmaterialien zu Balkonkraftwerken allgemein und der Förderrichtlinie zusammengestellt, welche die gesuchten Antworten womöglich bereithalten.

Bleiben dennoch Fragen offen, steht Ihnen das Team der Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH gerne telefonisch unter 05121 - 309 27 77 oder per Mail an info@klimaschutzagentur-hildesheim.de zur Verfügung.